

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FACHABTEILUNG 13A

GZ.: FA13A-11.10-85/2005

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die KLÖCHER BASALTWERKE GmbH & Co KG, 8493 Klöch 71, vertreten durch die SAXINGER CHALUPSKY WEBER UND PARTNER Rechtsanwälte GmbH, hat am 27. Mai 2005 bei der Steiermärkischen Landesregierung einen Antrag gemäß den §§ 3a Abs. 1 Z 2, 3a Abs. 4, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 26 lit. b sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) auf Feststellung im Einzelfall und auf Erteilung einer Genehmigung für folgendes Vorhaben gestellt:

Erweiterung des auf den Grundstücken 1038/1, 639/1, 639/4 und 639/5, KG Deutsch Haseldorf und Jörgen bestehenden Abbaus des grundeigenen, mineralischen Rohstoffes Basalt (Festgesteinsabbau) der Klöcher Basaltwerke GmbH & Co KG um ca. 30,3 ha auf Liegenschaften der Gemeinden Klöch und Tieschen, beide politischer Bezirk Bad Radkersburg.

Für dieses Vorhaben ist gemäß den §§ 2 Abs. 2, 3a Abs. 1 Z 2, 3a Abs. 4, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 26 lit. b sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung im ordentlichen Verfahren durchzuführen und wurde vorab das Durchführungserfordernis mit rechtskräftigem Bescheid vom 27. Juli 2005 festgestellt. Zuständig zur Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Vorschreibungen, erfolgen.

Das Erweiterungsvorhaben des bestehenden Basaltbruchs erstreckt sich auf ca. 30,3 ha neue Abbaufäche und befindet sich einerseits im verordneten Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 „Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck - Bad Radkersburg - Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet“ und andererseits innerhalb des verordneten Europaschutzgebietes Nr. 14 „Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“. Die zusätzlich im erweiterten Tagbaubereich anfallenden Oberflächenwässer sollen nach Zwischenspeicherung in einem Absetzbecken in den Vorfluter „Klausenbach“, unter Erstreckung der bisherigen wasserrechtlichen Bewilligungsdauer, ohne Änderung des bestehenden Konsenses in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht zur Einleitung gebracht werden. Mit dem Erweiterungsvorhaben sind vorübergehende Rodungen im Flächenausmaß von 7,97 ha (befristet) und dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 21,19 ha (unbefristet) verbunden.

Für das oben beschriebene Vorhaben werden in den beiden Standortgemeinden Klöch und Tieschen, beide politischer Bezirk Bad Radkersburg, folgende Grundstücke in Anspruch genommen:

- Gst.Nr. 639/1, 639/4, beide KG Jörgen, Gemeinde Tieschen
- Gst.Nr. 39, KG Pichla bei Radkersburg, Gemeinde Tieschen
- Gst.Nr. 1038/1, KG Deutsch Haseldorf, Gemeinde Klöch.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 6. Februar 2006 bis 20. März 2006

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock, Montag bis Freitag während der Arbeitsstunden,
- beim Gemeindeamt Klöch, in 8493 Klöch 110, Montag bis Freitag während der Arbeitsstunden
- beim Gemeindeamt Tieschen, in 8355 Tieschen 55, Montag bis Freitag während der Arbeitsstunden

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass **jedermann** innerhalb dieser Frist **bei der Steiermärkischen Landesregierung**, p. A. Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, eine schriftliche **Stellungnahme** zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung abgeben kann.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in Klöch, Tieschen oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und nach § 20 als Partei teil.

Da es sich um ein Großverfahren handelt, wird darauf hingewiesen, dass die **Parteien des Verfahrens** (§ 19 Abs. 1 UVP-G 2000) innerhalb der obgenannten Frist **bei der Steiermärkischen Landesregierung**, p. A. Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, **schriftliche Einwendungen** gegen das Vorhaben erheben können. **Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht bis 20. März 2006 schriftliche Einwendungen erheben.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Steiermärkischen Landesregierung, p. A. Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Genehmigungsverfahren können ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden.

Rechtsgrundlagen: § 9 UVP-G 2000 i.d.g.F.
§§ 44a ff AVG 1991 i.d.g.F.

Graz, am 26. Jänner 2006

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:

i.V. Mag. Wolfgang Schupfer eh.